

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

Donnerstag, den 10. März

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Abänderung der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrteischiffen. S. 127. -- Verordnung über den Verkehr im Hafengebiet. S. 129.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Ergänzung und Abänderung der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrteischiffen.

Auf Grund des § 9 des Neidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wird die Anlage 1 zur Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufahrteischiffen, vom 24. Mai 1912 (Amtsblatt S. 481) wie folgt ergänzt und abgeändert:

1. Explosionsgefährliche Gegenstände.

1a. Sprengstoffe.

A. Sprengmittel.

In dem Güterverzeichnis wird
in der 1. Gruppe

unter a)

der Absatz „Ammoniumsäure u. a.“ gefaßt: „Ammoniumsäure,
auch mit angehängten Zahlen und Buchstaben“,

hinter „Ammoniumsödrit F 1“ eingeschaltet: „Ammon-
södrit F 2“,

hinter „Gesteins-Ammoniumsödrit“ eingeschaltet: „Gesteins-
Ammoniumsödrit I, auch mit angehängten Buchstaben“,

hinter „Ammonkarbonit Ia“ eingeschaltet: „Gesteins-
oder Wetter-Ammonperchlorat I“,

hinter dem mit „Australit V“ beginnenden Absatz eingeschaltet:
„Australit VI, Rivalit VI, Rhenanit VI, Gesteins-
Tremonit VI, Dominit VI, Ammon-Hala-
lit VI, Romperit VI, auch mit angehängten
Buchstaben“,

Australit VII, Rivalit VII, Rhenanit VII, Ge-
steins-Tremonit VII, Dominit VII, Ammon-
Hala-lit VII, Romperit VII, auch mit ange-
hängten Buchstaben“,

- hinter „Gelatine-Astralit“ eingeschaltet: „Gelatine-Astralit, auch mit angehängten Buchstaben“, hinter „Gelatine-Wetterastralit“ eingeschaltet: „Gesteins- und Kohlen-Bradite, auch mit angehängten Buchstaben und Zahlen, Wetter-Bradit, auch mit angehängten Buchstaben und Zahlen“, der Absatz „Donarit A und Rivalit A“ gesetzt: „Donarit A, Rivalit A, Astralit A, Rhenanit A, Dominit A, Gesteins-Tremontit A, Romperit A, Fulminat, Alumnit“, hinter „Favierische Sprengstoffe“ eingeschaltet: „Herrit, Ferronit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben“, hinter dem Absatz „Lignosit IV usw.“ eingeschaltet: „Lignosit H, Lignosit Km, Lignosit NA“, hinter „Pastaül“ eingeschaltet: „Perdit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen“, hinter dem Absatz „Wetter-Roburite und Gesteins-Roburite usw.“ eingeschaltet: „Robit Km“, hinter „Gesteins-Westholit C“ eingeschaltet: „Gesteins-Westholit C nur den angehängten Zahlen I, II, III usw.“,
- unter b) hinter „Heranitrodiphenylamin“ eingeschaltet: „Heranitrodiphenylsulfit“, in der 2. Gruppe unter b) hinter „Gesteins-Roronit S“ eingeschaltet: „Gesteins-Roronit T, auch mit angehängten Zahlen“, hinter „Peragon“ eingeschaltet: „Per-Astralit, Per-Donarit, Per-Rivalit, Per-Romperit, Per-Rhenanit, Per-Fulminat, Per-Dominit, Per-Tremontit, Per-Alumnit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben, Gesteins- oder Wetter-Pechloratit P“, vor „Perkoronit“ eingeschaltet: „Perkalit“, hinter dem Absatz „Perkoronit usw.“ eingeschaltet: „Per-koronit a, b, c usw., auch mit angehängten Zahlen“, vor „Persalit“ eingeschaltet: „Persagite und Wetter-Persagite, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder den angehängten Buchstaben A, B, C usw., Ammonopersagite und Perwesthalite mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. oder mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw.“.

Ic. Sündwaren und Feuerwerkskörper.

In den Verpackungsvorschriften zu Abschnitt 2d des Güterverzeichnisses werden unter (2) r der 2. und 3. Satz gesetzt: „Die Körbe sind am Boden der Schachtel festzulieben oder in mindestens gleichwertiger Weise in ihrer Lage festzuhalten; die Zwischenräume sind mit trockenem Holzmehl oder Kornmehl dicht aufzufüllen. Auf das Mehl ist eine passende Schicht von Watte oder einem anderen mindestens gleichwertigen elastischen Abdeckungsstoff zu legen und die Schachtel mit einem übergreifenden Deckel zu schließen.“

II. Selbstentzündliche Stoffe.

In dem Güterverzeichnis wird

die Fußnote zu Ziffer 7 gesetzt:

„Bestrebungen eines Seiles in Strängen, die laut Bezeichnung in den Verpackungen nicht in fester Weise gehalten ist, daß Selbstentzündung eintreten kann, unterliegen keinen Bestrafungen.“

III. Brennbare Flüssigkeiten.

In den Verpackungsvorschriften wird der Absatz (4) gesetzt:

„(4) Blech oder andere Metallgefäße dürfen mit Flüssigkeiten der Ziffern 3 und 8 sowie mit Acetaldehyd (Ziffer 5) nur bis zu $\frac{1}{10}$ (bei 15°) gefüllt werden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. März 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Verordnung über den Verkehr im Hafengebiet.

Der septe. Absatz der Verordnung über den Verkehr im Hafengebiet vom 4. Juni 1920 (Amtsblatt S. 780) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Bußwiderrandungen werden auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 in Verbindung mit dem Gesetze vom 18. Februar 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 105) mit Geldstrafe bis zu Nr. 150 oder entsprechender Haft bestraft.“

Hamburg, den 4. März 1921.

Die Polizeibehörde.

